

AMTSBLATT

des Landkreises Regen

Nr. 12

Freitag, den 30. April 1976

32. Jahrgang

Inhalt: Bekanntmachung der Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage der Stadt Regen - Verordnung des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Lohberg, für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Thürnstein, Gemeinde Lohberg - Schutzbereich für FStS (GE) Rohrstetter Bogen (Kunding)

Bekanntmachung

Der Stadtrat Regen hat in der Sitzung vom 9. März 1976 die Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage der Stadt Regen beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 20. April 1976 Nr. II/1 - 020 - 2 gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 1/273 des Kommunalabgabengesetzes vom 26. März 1974 (GVBl. S. 109), (ber. S. 252) abgaberechtlich genehmigt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und liegt ab 30. April 1976 im Rathaus, Zimmer Nr. 12, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regen, den 26. April 1976

Stadt Regen: gez. Feitz, 2. Bürgermeister

- - - - -

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Lohberg, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Thürnstein, Gemeinde Lohberg, Landkreis Regen

vom 9.4.1976

Das Landratsamt Regen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110/1386) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaft Thürnstein wird in der Gemeinde Lohberg, Landkreis Regen, das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- a) 4 Fassungsbereichen,
- b) 3 engeren Schutzzonen,
- c) 2 weiteren Schutzzonen.

(2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile folgender Grundstücke der Gemarkung Lohberg:

	Fl.Nr.	Ausmaß
Quellen 1 und 2	718/2	ca. 80 x 30 m
Quelle 3	532, 549	ca. 20 x 30 m
Quellen 4 und 5	549	ca. 40 x 35 m

(3) Die engeren Schutzzonen umfassen Teile folgender Grundstücke der Gemarkung Lohberg:

Fl.Nr. 718/2, 735, 735/5, 532, 549.

(4) Die weiteren Schutzzonen umfassen Teile folgender Grundstücke der Gemarkung Lohberg:

Fl.Nr. 718/2, 718/3, 735, 735/5, 532, 549, 468.

(5) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in dem Lageplan i.M. 1:5000 vom 1. August 1975, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Regen (Zimmer Nr. 20/I) und in der Kanzlei der Gemeinde Lohberg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunung, die anderen Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten	verboten	-
1.3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten	verboten
1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i.d.F. vom 31.5.1974 (BGBl. I S.1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.5 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.6 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	verboten	-
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2 Ablagern, Lagern und Vor- graben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlings- bekämpfungsmittel, Tier- kadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerb- liche Rückstände, Chemi- kalien	verboten	verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefähr- dung des Grundwassers nicht zu be- sorgen ist (s. Lagerver- ordnung)
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Versitzgraben zu er- richten oder zu er- weitern	verboten	verboten	verboten
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-
3.6 Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen als befri- steter Zwi- schenzustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	verboten	-
3.8 Entloeren von Fäkalien- wagen	verboten	verboten	verboten
3.9 Leitungen für wasser- gefährdende Stoffe zu errichten	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3.10 Gasleitungen zu errichten	verboten	verboten	-

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
-------------	----------	---	---

4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten	verboten	verboten
--	----------	----------	----------

4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwasser nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
---	----------	--	---

4.4 Wagenwaschen

4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	-
--	----------	----------	---

4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern

4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
--	--	--	--

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversor- gungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammel- entwässerung angeschlossen wird
5.2 Betriebe mit grundwasser- gefährdendem Abwasser- oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, so- weit die Ab- fälle oder Abwässer nicht gewäs- serungschädlich beseitigt oder aus dem Schutz- gebiet heraus- geleitet werden können
5.3 Erdölraffinerien und Groß- tanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu er- weitern			
6. <u>Betreteten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinn der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung i.d.F. der Bek. vom 11.6.1975 (GVBl. S. 161) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Regen kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Regen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verböte des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Regen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbe-
reiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hin-
weiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung erge-
hende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19
Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hundert-
tausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verböte nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu be-
folgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 9. 1. 1976

Landratsamt: I.A. Janker, ORR